



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

7. November 2018

Nummer 35

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt	206
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)	206
Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)	209
Aufforderung zur Herrichtung von Grabstellen auf dem kommunalen Friedhof der Hansestadt Stendal	210
Aufforderung zur Abräumung von Grabstellen auf dem kommunalen Friedhof der Hansestadt Stendal	210
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzungen des Haupt- und Personalausschusses am 14.11.2018	210
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzungen des Haupt- und Personalausschusses am 21.11.2018	210
Bekanntmachung öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 19.11.2018	211
Bekanntmachung außerordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 20.11.2018	211

**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der

**Trägerbund Burg Lenzen e.V.**  
Burgstraße 3  
19309 Lenzen

beantragte mit Unterlagen 29.06.2018 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Aufforstung soll am Standort:

**Verbandsgemeinde Seehausen**  
Hohe Garbe, Außenbereich  
Gemarkung Aulosen; Flur 1; Flurstück 202

erfolgen.

### Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Etablierung des Auwaldes dient der Entwicklung einer reich strukturierten Auenlandschaft.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung sowie der wasserrechtlichen Zulassung sind gegeben.
- Die Etablierung von Auwald entspricht dem Managementzielen des FFH-Gebietes.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 07.11.2018 bis 07.12.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7255 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 16.10.2018

Carsten Wulfänger



Siegel

**Hansestadt Stendal**

### Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Hansestadt Stendal verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle für die in der Anlage unter 1. aufgeführten Straßen und der Gehwege der in der Anlage unter 2. aufgeführten Straßen jeweils entsprechend der festgelegten Reinigungsklasse.
- (3) Soweit die Hansestadt Stendal nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

##### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren und Parkstände,
  - b) die Straßenrinnen,
  - c) die Gehwege und Schrammborde,
  - d) Böschungen und Stützmauern,
  - e) die Überwege,
  - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - g) das Straßenbegleitgrün.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

## § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie die Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) hinsichtlich der Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehrere Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.

## § 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst:
  - a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
  - b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

## II. Allgemeine Straßenreinigung

### § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Glas, Laub, Schlamm, Hundekot, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Entfernung von sich selbst ausgesäten Gräsern und Unkräutern. Bei nicht ausgebauten Straßen, Straßenabschnitten bzw. Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Die nach Abs. 2 zu beseitigenden Stoffe sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und als Abfall nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen diese Stoffe weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden.

### § 6 Reinigungszeiten

- (1) Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens einmal monatlich, zu erfolgen.
- (2) Darüber hinaus kann die Hansestadt Stendal bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen umfassen insbesondere Unrat, Papier, Tierexkremente sowie Verschmutzungen nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und anderen extremen Witterungsereignissen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

## III. Winterdienst

### § 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind jeweils unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## § 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute bzw. fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfenden Mittel wie Sand, Granulat oder Splitt verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen. Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und -abgänge, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

## IV. Schlussvorschriften

### § 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

### § 10 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen § 7 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
  4. entgegen § 8 der Pflicht zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 12 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000, geändert durch die Erste Änderungs-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. November 2018, Nr. 35

satzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.12.2003, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 19.10.2018



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stendal**  
Alphabetisches Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

## Legende

Reinigungs-kategorie		
<b>Reinigungs-kategorie</b>		
Fahrbahnreinigung wöchentlich	F	1
Fahrbahnreinigung 14-tägig	F	2
Fahrbahnreinigung monatlich	F	3
Gehwegreinigung 3x wöchentlich	G	1
Gehwegreinigung wöchentlich	G	2
Gehwegreinigung 14-tägig	G	3
Gehwegreinigung monatlich	G	4
<b>Kehrseite</b>		
Kehrseite beidseitig		2
Kehrseite einseitig		1

## 1. Straßenreinigung

Straßenbezeichnung	„Reinigungs-kategorie“	Kehr-seite
<b>Kernstadt</b>		
Albert-Einstein-Straße	F	1 2
Albrecht-Dürer-Straße - ohne Stichstraße -	F	1 2
Altes Dorf	F	1 2
Am Wasserturm	F	1 2
Arneburger Straße bis hinter Hausnummer 82 - ohne Stichstraße -	F	1 2
Arnimer Damm	F	1 2
Arnimer Straße	F	1 2
Bahnhofstraße	F	1 2
Bergstraße	F	1 2
Birkenhagen	F	1 2
Bismarckstraße	F	1 2
Breite Straße von Priesterstraße bis Altes Dorf	F	1 2
Bruchstraße	F	1 2
Clausewitzstraße	F	1 2
Dahlener Straße von Tornauer Straße bis Lüderitzer Straße	F	1 2
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	F	1 2
Eisenbahnstraße	F	1 2
Erich-Weinert-Straße	F	1 2
Friedrich-Ebert-Straße	F	1 2
Frommhagenstraße	F	1 2
Gardelegener Straße von Lüderitzer Straße bis Dahlener Straße	F	1 2
Gneisenaustraße	F	1 2
Grabenstraße	F	1 2
Hanseallee	F	2 2
Heerener Straße	F	1 2
Hoher Weg - ohne Stichstraße -	F	1 2
Industriestraße	F	1 2
Juri-Gagarin-Straße - ohne Stichstraße -	F	1 2
Knochenstraße	F	1 2
Körnerstraße	F	1 2
Kornmarkt	F	1 2
Lemgoer Straße	F	2 2
Lüderitzer Straße	F	1 2
Magdeburger Straße	F	1 2

Mannsstraße	F	1 2
Marienkirchstraße	F	1 2
Markt	F	1 2
Max-Planck-Straße - ohne Stichstraße -	F	1 2
Moltkestraße	F	1 2
Nachtigalplatz/Im Tangermünder Tor	F	1 2
Nicolaistraße/Goethestraße von Bahnhofstraße bis Röxer Straße	F	1 2
Nordwall	F	1 2
Osterburger Straße	F	1 2
Ostwall von Rathenower Straße bis Bruchstraße	F	1 2
Parkstraße	F	1 2
Petrikirchstraße	F	1 2
Rathenower Straße von Sperlingsberg bis Südwall	F	1 2
Rostocker Straße	F	2 2
Röxer Straße	F	1 2
Salzwedeler Straße von Uenglinger Straße bis Straße Am Wasserturm	F	1 2
Schadewachten	F	1 2
Scharnhorststraße	F	1 2
Schillerstraße	F	1 2
Stadtseeallee	F	1 2
Südwall (nur im Verlauf der ehemaligen B 189)	F	1 2
Tangermünder Straße	F	1 2
Uchtewall bis Tiergarten	F	2 2
Uenglinger Straße	F	1 2
Verbindungsstraße zwischen Westwall und Moltkestraße	F	1 2
Wendstraße von Wallanlage bis Nordwall	F	2 2
Westwall jeweils wallseitig von Frommhagenstraße bis Am Dom	F	2 1
Westwall von Frommhagenstraße bis Knochenstraße	F	1 2
<b>Ortschaften</b>		
Buchholz, Hauptstraße (B189)	F	3 2
Uenglingen, Chausseestraße	F	1 2

## 2. Gehwegreinigung

Straßenbezeichnung	„Reinigungs-kategorie“	Kehr-seite
<b>Kernstadt</b>		
Altmarkforum Fußgängerzone bis Käthe-Kollwitz-Straße, einschl. Plaza	G	1 2
„Arneburger Straße von Langer Weg bis Brücke „Neuer Graben“, nordwestliche Seite“	G	4 1
Breite Straße Fußgängerzone	G	1 2
Breite Straße von Priesterstraße bis Altes Dorf	G	2 2
Erich-Weinert-Straße	G	3 2
Fußgängerzone Süd	G	2 2
Gardelegener Straße von Kreisverkehr bis Döbbeliner Straße, nördl. Seite	G	3 1
Gneisenaustraße	G	4 2
Hanseallee	G	3 2
Katzenstiege	G	2 2
Körnerstraße	G	4 2
Moltkestr. von Stadtseeallee bis Uchtewall Seite Winkelmann-Gymnasium	G	2 1
Osterburger Straße von Straße der Demokratie bis Mannsstraße	G	3 1
Stadtseeallee	G	2 2
Uchtewall bis Tiergarten	G	3 2
Verbindungsweg zwischen Carl-Hagenbeck-Straße und Stadtseeallee	G	3 2
Verbindungsweg zwischen Heinrich-Heine-Straße und Wendstraße	G	3 2
Verbindungsweg zwischen Marienkirchstraße und Kornmarkt	G	2 1
Wendstraße von Wallanlage bis Nordwall	G	3 2
Werner-Seelenbinder-Straße bis Erich-Weinert-Straße (an der Uchte)	G	4 2
Westwall von Frommhagenstr. bis Stadtseeallee Seite Winkelmann-Gymn.	G	2 1